

Erbe, Rainer

Article — Digitized Version

Konsumsteuer und Bürgergeld: Umverteilungs- oder beschäftigungsorientiert?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Erbe, Rainer (1995) : Konsumsteuer und Bürgergeld: Umverteilungs- oder beschäftigungsorientiert?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 75, Iss. 7, pp. 386-390

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/137263>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Rainer Erbe

Konsumsteuer und Bürgergeld: umverteilungs- oder beschäftigungsorientiert?

In der Februarausgabe des WIRTSCHAFTSDIENST veröffentlichten wir einen Aufsatz von Professor Joachim Mitschke zum Thema „Steuer- und Sozialpolitik für mehr reguläre Beschäftigung“. Dazu eine Replik.

Der Aufsatz von Mitschke präsentiert in seinem Kern zwei Vorschläge, die nicht gerade neu sind, in ihrer Kombination aber nach wie vor als originell gelten können: der Übergang von einer am Leistungsfähigkeitsprinzip orientierten Einkommensteuer zur direkten Konsumbesteuerung verbunden mit der Einführung eines integrierten Steuer-Transfer-Systems (Bürgergeld). Die Art und Weise, in der Mitschke seine Ideen präsentiert, ist zweifelsohne brillant. Wie aber steht es um den Inhalt seiner Vorschläge? Als Prüfkriterium bieten sich einige einfache Fragen an:

- Kann der Autor überzeugende Argumente für den von ihm propagierten Systemwechsel anführen?
- Sind die Vorschläge praktikabel?
- Erscheinen die Folgen, die mit einer Realisierung der Vorschläge verbunden wären, akzeptabel?

Beginnen wir mit der Konsumsteuer, für die Mitschke im wesentlichen zwei Argumente ins Feld führt:

- Erstens den „Lock-in-Effekt“, der sich aus der gegenwärtigen steuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen ergibt, und
- zweitens die Forderung nach Steuerneutralität, die von der gegenwärtigen Einkommensteuer verletzt werde.

Der „Lock-in-Effekt“ ist unbestritten. Er resultiert daraus, daß im heutigen System zum Teil über lange Zeiträume hinweg Einkommen anfallen, die nicht besteuert werden. Solche Unvollkommenheiten der bestehenden Einkommensbesteuerung für ein Argument zugunsten einer „revolutionären Lösung“ in Form der Konsumsteuer zu halten, heißt aber zumindest, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Weitmas naheliegender wäre es, für eine zeitnahe Erfassung und Be-

steuerung solcher Einkünfte zu plädieren, statt auf die Einkommensbesteuerung insgesamt zu verzichten.

So könnte dem von Mitschke als Beispiel angeführten Betrieb², der seine abgeschriebene Datenverarbeitungsanlage nicht erneuert, weil beim Verkauf der Altanlage nicht nur Erlöse winken, sondern auch Steuerpflichten drohen, leicht geholfen werden: Eine Einschränkung der bekanntlich recht großzügigen deutschen Abschreibungsregelungen wäre völlig ausreichend, um den Unternehmer in Zukunft vor stillen Reserven „zu schützen“.

In anderen Fällen, z. B. bei preisbedingten Vermögenswertänderungen, ist es sicherlich schwieriger, den steuerlichen und den ökonomischen Einkommensbegriff (im Sinne der Schanzschen Reinvermögenszugangstheorie) besser in Übereinstimmung zu bringen. Dies spricht jedoch nicht für Mitschkens Vorschlag, denn der würde bei einem Konkretisierungs- bzw. Realisierungsversuch schnell steuerpraktische Probleme aufwerfen, gegenüber denen selbst eine Besteuerung unrealisierter Capital gains innerhalb des bestehenden Systems geradezu als Kinderspiel erscheint – ein Aspekt, auf den unter dem Stichwort „Praktikabilität“ noch näher eingegangen wird.

Prüfen wir aber zunächst, ob wenigstens Mitschkens zweites Argument für die Konsumsteuer überzeugender ist. Zunächst fällt positiv auf, daß der ökonomisch unsinnige Begriff der „Doppelbesteuerung“ der Zinsen bzw. der Ersparnis vermieden wird. Materiell folgt die Argumentation Mitschkens jedoch den Vertretern dieses Ansatzes, der sich zumindest unter den Beziehern hoher Vermögenseinkünfte schon seit den Zeiten John Stuart Mills einer gewissen (verständlichen) Popularität erfreut. Man könnte es daher durchaus bei folgendem Hinweis belassen: „Das Argument, die Zinsen aus versteuertem Einkommen würden er-

Rainer Erbe, 41, Dipl.-Volkswirt, ist Referent für wirtschafts- und finanzpolitische Grundsatzfragen im Stabsbereich Wirtschafts- und Strukturpolitik der Wirtschaftsbehörde Hamburg. Er bringt in diesem Beitrag seine persönliche Auffassung zum Ausdruck.

¹ Vgl. J. Mitschke: Steuer- und Sozialpolitik für mehr reguläre Beschäftigung, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 75. Jg. (1995), H. 2, S. 75-84.

² Ebenda, S. 77.

neut der Steuer unterworfen, übersieht, daß nicht dieses bereits versteuerte Einkommen, sondern die daraus erzielten, bisher noch nicht versteuerten Erträge der Einkommensteuer unterliegen.“³

Mit diesem Hinweis würde man Mitschkes Anliegen möglicherweise jedoch nicht gänzlich gerecht, denn sein Ansatz reicht weiter, ja ist in der Tat als „fundamentalistisch“ zu bezeichnen: Er ist offenkundig ohne jegliches Verständnis für eine Steuer, die an der Einkommenserzielung ansetzt und dabei die Art der Einkommensverwendung (mit der systemgerechten Ausnahme der Werbungskosten) schlicht für irrelevant hält. Formal begründet Mitschke seine Abneigung gegenüber der Einkommensteuer damit, daß sie die Substitutionsrate zwischen Gegenwarts- und Zukunftskonsum verzerre. Das ist nicht neu, neu ist allenfalls, daß Mitschke diesem Aspekt der „excess burden“-Debatte Bedeutung für die praktische Steuerpolitik beimißt.

Will man die schon von den Klassikern diskutierte Forderung nach Steuerneutralität bezogen auf den allokativen Aspekt ernst nehmen, kann man bei der Beseitigung der herkömmlichen Einkommensteuer allerdings kaum haltmachen. Die Neutralitätsforderung wird bekanntlich allenfalls von einer Kopfsteuer erfüllt. Jede andere Steuer löst zwangsläufig Verzerrungen verschiedenster Art aus. Mitschkes Konsumsteuer beispielsweise verzerrt die Entscheidung zwischen Arbeit und Freizeit und bleibt somit – gemessen an seinen eigenen Maßstäben – eine höchst unbefriedigende und „leistungsfeindliche“ Angelegenheit.

Als Fazit bleibt festzuhalten: Aus simplen mikroökonomischen Modellen abgeleitete theoretische Erkenntnisse sind in der praktischen Wirtschaftspolitik generell mit Vorsicht zu genießen; im vorliegenden Fall läßt sich aber schon aus der ökonomischen Theorie kein hinreichendes oder auch nur ernstzunehmendes Argument für eine Konsumsteuer ableiten. Fragen wir daher weiter: Ist der Vorschlag in der vorgelegten „theoretisch unvollkommenen“ Form wenigstens praktikabel? Die Praktikabilität der Konsumsteuer

hängt natürlich entscheidend von ihrer Ausgestaltung ab, und hier bleibt Mitschke bedauerlicherweise recht vage. Verstreut im Text findet der Leser aber doch einige Hinweise:

□ Es soll sich um eine persönliche⁴ bzw. direkte Konsumbesteuerung handeln, wobei allerdings unklar bleibt, ob an der aus der heutigen Einkommensbesteuerung vertrauten Progression (mit zunehmenden Grenzsteuersätzen) festgehalten werden soll⁵.

□ In diese Richtung weist jedoch zumindest die von Mitschke vorgeschlagene Ermittlungstechnik (die nur bei einer solchen Progression notwendig ist): Die jeweilige Steuerbemessungsgrundlage soll in Form einer jährlichen Differenzrechnung zwischen Einkommen und Vermögensänderung bestimmt werden⁶.

□ Andererseits verweist Mitschke zur näheren Erläuterung seiner Vorstellungen mehrfach auf frühere Arbeiten⁷, in denen er eindeutig für eine „indirekt-progressive“ Besteuerung, d.h. für feste Grenzsteuersätze eintritt.

Direkte Progression

Betrachten wir dennoch Mitschkes Modell zunächst in der Kombination mit einem steigenden Grenzsteuersatz, der die erwähnte individuelle Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage erforderlich machen würde: In diesem Fall bleibt völlig unklar, wie „durch erhebliche Vereinfachung der steuerlichen Ermittlungstechnik eine entscheidende Verbilligung der Direktsteuererhebung“⁸ erreicht werden soll. Mitschkes System würde vielmehr einen Überwachungsstaat par excellence voraussetzen: Schließlich stände das Finanzamt neben dem bereits heute vorhandenen Problem, daß Steuerpflichtige versuchen, ihre Einkünfte zu verkürzen, in Zukunft noch vor der ungleich größeren Schwierigkeit, daß die Steuersubjekte das Bestreben entfalten, ihre jährliche Vermögensänderung (Ersparnis) überhöht auszuweisen, um die Steuerbemessungsgrundlage zu minimieren.

Da Mitschkes Vorschlag eine Streichung der bisherigen Vermögensteuer vorsieht, entfällt auch das einzige Brems- und Kontrollinstrument gegenüber einem solchen Verhalten. Die von ihm vorgeschlagene Besteuerung der kumulierten Ersparnis zum Lebensende des Steuerpflichtigen ist jedenfalls als Kontroll- und Nachholsteuer völlig ungeeignet: Wenn sich die im Laufe der Zeit (laut Steuererklärungen) kräftig gewachsenen Vermögenswerte des Steuersubjekts in Form z.B. von Unternehmensbeteiligungen auf den Bahamas oder Finanzanlagen in der Schweiz als bloße Luftbuchungen (oder kreditfinanzierte Scheinersparnis) erweisen oder aber diese Vermögenswerte

³ So z.B. die von der Regierungskoalition 1991 eingesetzte Zinskommission in ihrem Bericht; vgl. Aktuelle Beiträge zur Wirtschafts- und Finanzpolitik, Nr. 42, Bonn 1991, S. 23.

⁴ J. Mitschke: Steuer- und Sozialpolitik für mehr reguläre Beschäftigung, a.a.O., S. 79.

⁵ Ebenda, S. 80.

⁶ Ebenda, S. 79.

⁷ Vgl. beispielsweise J. Mitschke: Umriss einer integrierten Neuordnung von direkten Steuern und Sozialtransfers, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 66. Jg. (1986), H. 9, S. 461 ff.

⁸ J. Mitschke: Steuer- und Sozialpolitik für mehr reguläre Beschäftigung, a.a.O., S. 79.

dem Zugriff des Fiskus rechtzeitig entzogen werden (um an anderer Stelle wieder als steuermindernde „Ersparnis“ aufzutauchen), so wird aus einer möglicherweise jahrzehntelangen Steuerhinterziehung auch ein endgültiger Steuerausfall⁹.

Man mag es drehen, wie man will: Die von Mitschke propagierte „erhebliche Vereinfachung der steuerlichen Ermittlungstechnik“ würde die (für bestimmte Steuerpflichtige allerdings auch heute nicht unbedeutlichen) Steuerverkürzungs- und -hinterziehungsmöglichkeiten potenzieren. Natürlich würde das Finanzamt (neben der bereits obligatorischen Einkommensteuererklärung) zukünftig von jedem Bürger detaillierte jährliche Vermögensaufstellungen, Vermögensänderungsbilanzen, Transaktionslisten u. ä. verlangen – angesichts des bekannten Erfindungsreichtums von Steuerpflichtigen wäre dies alles aber von recht zweifelhaftem Nutzen. Mittels entsprechender Auslandstransaktionen, Vermögensumschichtungen, Kreditgeschäfte und ähnlicher Instrumente könnte – ein ausreichendes Einkommen des Steuerpflichtigen vorausgesetzt – dem Finanzamt praktisch jede beliebige Ersparnis glaubhaft gemacht werden, solange nicht ganz neue staatliche Zugriffs- und Kontrollmöglichkeiten bis hin zu einer Totalüberwachung des privaten Lebenswandels geschaffen werden.

Diese Erkenntnis ist keineswegs neu, wie ein Blick in einen über 200 Jahre alten Text belegt: „...der Vermögensstand des einzelnen verändert sich von Tag zu Tag und kann ohne Nachforschungen, die im Vergleich zu jeder anderen Steuer unerträglich wären und die man mindestens einmal im Jahr erneut vornehmen müßte, lediglich geschätzt werden. Eine solche Bemessung muß daher in den meisten Fällen vom guten oder schlechten Willen des Schätzers abhängen, so daß sie gänzlich willkürlich und unbestimmt sein wird.“¹⁰ Dieser Aussage von Adam Smith ist nichts hinzuzufügen – allenfalls bleibt anzumerken, daß dieses Beispiel belegt, wie bescheiden der Erkenntnisfortschritt in einigen Bereichen der Ökonomie während der letzten 200 Jahre doch ausgefallen ist.

Nun will Mitschke sicherlich keine Totalüberwachung des Bürgers. Wie aber wirkt sich sein Vorschlag aus, wenn man die Befugnisse des Finanzamts in seinem System beim Status quo ante beläßt?

⁹ Um diese Probleme wenigstens ansatzweise zu lösen, könnte die Steuerbefreiung zwar auf ausgewählte (einigermaßen kontrollierbare) Arten der Kapitalbildung im Inland beschränkt werden, allerdings würde ein solch „merkantilistischer Ansatz“ das Konzept der Konsumbesteuerung ad absurdum führen – der Konsum als Steuerbemessungsgrundlage würde aufgegeben.

¹⁰ Adam Smith: Der Wohlstand der Nationen, Übersetzung von H. C. Recktenwald in der für die Taschenbuchausgabe revidierten Fassung, München, Mai 1978, S. 745.

□ Für den durchschnittlichen Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit einem Jahreseinkommen von 80 000 DM und zwangsläufig hoher Konsumquote würde sich wenig ändern. Er könnte auch mit Belegen von den niederländischen Antillen oder aus Luxemburg kaum plausibel machen, daß er sein Einkommen zu 90% gespart hat.

□ Für Bezieher hoher Einkommen würden sich die heute schon beträchtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf legale und illegale Steuervermeidung dagegen geradezu phantastisch erweitern: Bei einem Jahreseinkommen von 800 000 DM ist eine Sparquote von 20% ebenso plausibel wie eine von 50% oder auch 90%. Zudem könnten Steuerpflichtige in dieser Einkommenskategorie vielfach schon über die allmähliche Auflösung von „Schwarzgeldkonten“ über viele Jahre hinweg eine überhöhte Ersparnis vortäuschen und damit zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: die Legalisierung von in der Vergangenheit durch Steuerhinterziehung akkumulierten Vermögens und gleichzeitig die Verkürzung ihrer aktuellen Steuerverpflichtungen.

Als erstes Zwischenergebnis läßt sich somit festhalten: Bei näherer Betrachtung schwindet der Charme von Mitschkes Modell. Es wird weder überzeugend begründet, noch erscheint es in der vorgeschlagenen (Erhebungs-)Form praktikabel.

Proportionaltarif

Dieses ernüchternde Zwischenresultat gibt Anlaß zu der Frage, ob Mitschkes Überlegungen nicht doch die Vorstellung eines Proportionaltarifs zugrunde liegen könnte. Dafür spricht, daß ein Verzicht auf die Progression in Form von mit zunehmendem Konsum wachsenden Grenzsteuersätzen das Modell – zumindest steuertechnisch – höchst praktikabel macht.

Allerdings ergäbe sich dann in anderer Hinsicht ein logischer Bruch im System: Die von Mitschke vorgeschlagene aufwendige Methode zur Ermittlung des persönlichen Konsums wäre völlig überflüssig. Eine indirekte Konsumsteuer (eventuell ergänzt um eine Steuererstattung in Form einer negativen Kopfsteuer in Höhe der auf das Existenzminimum entfallenden Mehrwertsteuer) würde zum gleichen Ergebnis führen.

Im Klartext reduziert sich Mitschkes Vorschlag in diesem Fall auf die simple Anweisung an die Steuerpolitik: Streiche die Einkommen- und Körperschaftsteuer, erhöhe zum Ausgleich die bestehende Mehrwertsteuer von 15% auf ca. 40% und ersetze die Erbschaftsteuer durch eine Nachlaßsteuer mit einem Proportionaltarif, der dem Mehrwertsteuersatz entspricht.

Auf diesen Kern reduziert ergibt sich dann auch wirklich die von Mitschke in Aussicht gestellte „durchschlagende Vereinfachung der steuerlichen Ermittlungstechnik“: ein Steuersystem, in dem nur noch derjenige Einkommen- und Vermögensteuererklärungen auszufüllen hat, der weder über Einkommen noch über Vermögen verfügt. Diese Steuererklärungen wären ausschließlich notwendig, um einen Anspruch auf „Bürgergeld“ zu begründen, d.h., sie hätten die Funktion des heutigen Sozialhilfeantrags.

Bleibt nur die Frage, ob ein solches System und seine distributiven Konsequenzen akzeptabel erscheinen. Das ist zugegebenermaßen eine „Geschmacksfrage“: Ein eingefleischter Calvinist, der einen direkten Zusammenhang zwischen Einkommenshöhe und Gottgefälligkeit des Lebenswandels vermutet, wird natürlich begeistert sein, wenn sein Bemühen um einen christlichen Lebenswandel (in Form eines hohen Einkommens) nicht mehr durch eine progressiv zureifende Einkommensteuer bestraft wird. Der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung wird ein solches System jedoch nicht vermittelbar sein.

Ganz unabhängig von der Frage, ob es sich nun um eine Konsumsteuer mit fixem oder ansteigendem Grenzsteuersatz handelt: Das Einkommen ist und bleibt nun einmal der geeignetste Indikator für die steuerliche Leistungsfähigkeit – daß Vermögensbildung diese Leistungsfähigkeit herabsetzt, widerspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, zumal Vermögen in den seltensten Fällen Folge eines heroischen Konsumverzichts ist und zudem – auch ohne in Konsum transformiert zu werden – hohen Nutzen abwirft, z.B. in Form von Prestige, persönlicher Unabhängigkeit sowie ökonomischer und sozialer Macht.

Fazit: Es wird bislang nicht ersichtlich, wie Mitschkes Vorschlag für das in Aussicht gestellte Mehr an Beschäftigung sorgen könnte, klar wird jedoch, daß vom Ergebnis her die Einführung der Konsumsteuer ein beträchtliches Umverteilungspotential „von unten nach oben“ beinhalten würde.

Bürgergeld

Erhellte sich dieses unfreundliche Bild, wenn wir das „Bürgergeld“ in die Betrachtung einbeziehen? Fragen wir auch hier zunächst wieder anhand einiger Punkte beispielhaft nach der Erfüllung der eingangs formulierten Prüfkriterien „Praktikabilität“ und „überzeugende Argumente für einen Systemwechsel“:

Das Bürgergeld soll eine Vielzahl von Sozialtransfers, deren Gewährung gegenwärtig von einer Fülle individueller Merkmale abhängt, ersetzen. Ein Tarif, in den Hunderte solcher individueller Kriterien vom Grad der Schwerbehinderung bis zur Studiendauer einge-

arbeitet sind, erscheint schwer vorstellbar. Zumindest stellt sich die Frage, wo die Vorteile eines solchen komplexen Tarifs liegen sollen. Die im heutigen System unbestreitbar vorhandenen Inkonsistenzen lassen sich jedenfalls auch einfacher beseitigen.

Zweitens wäre zu fragen, ob die Gesellschaft wirklich darauf verzichten kann, den Bürger zunächst einmal auf seine eigene Arbeitskraft zur Einkommenserzielung zu verweisen. Die Sozialhilfe kennt hier entgegen dem von Mitschke erweckten Eindruck durchaus Sanktionen, während das Bürgergeld einen bedingten durch einen unbedingten Mindestsicherungsanspruch (d.h. freie Wahl zwischen Erwerbsarbeit und von der Allgemeinheit finanziertem Müßiggang) ersetzt. Besonders kurios erscheint in Mitschkes Version des Bürgergelds das zudem eingeräumte „Wahlrecht“ zwischen dem Verbrauch eigenen Vermögens und der Inanspruchnahme von Bürgergeld.

Die pauschale Behauptung, daß das heutige Sozialhilfesystem wenig Anreize biete, sich um Arbeit zu bemühen, ist allenfalls bei einer verschwindend kleinen Minderheit der heutigen Sozialhilfebezieher von Bedeutung¹¹. Für diese Gruppe würde allerdings auch das Bürgergeld wenig ändern: Schon bei dem von Mitschke selbst für notwendig erachteten Steuersatz von 50% (zu dem noch knapp 20% Sozialabgaben kämen) würde sich am Ausmaß der finanziellen Anreize zu (regulärer) Erwerbsarbeit gegenüber dem Status quo nichts Wesentliches ändern. Völlig unverständlich ist es freilich, wenn Mitschke der Sozialhilfe in diesem Zusammenhang auch noch vorwirft, sie fördere die Vermögensbildung als „Hilfe zur Selbsthilfe“ nicht¹².

Die Begründung des Bürgergelds kann also ebensowenig überzeugen wie die Argumentation für die Konsumsteuer. Auch die Frage nach der Praktikabilität ist wiederum zu verneinen. Das Bürgergeld ist schlicht nicht zu finanzieren, wenn das jetzige Niveau der sozialen Sicherung nicht deutlich abgesenkt wird und/oder prohibitiv hohe Steuersätze gewählt werden. Modellrechnungen, die Mitschke auch zitiert, aber keineswegs zu entkräften vermag, belegen dies.

Bleibt die Frage nach den Folgen einer Realisierung des Vorschlags, und zwar insbesondere nach den Verteilungswirkungen. Auch Mitschke erwartet hier wohl gravierende Veränderungen, denn gleich an mehreren Stellen des Textes hebt er als großen

¹¹ Vgl. dazu z.B. R. Erbe, S. Erbe: Sozialhilfe auf dem Prüfstand, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 73. Jg. (1993), H. 11, S. 588-596.

¹² J. Mitschke, Steuer- und Sozialpolitik für mehr Beschäftigung, a.a.O., S. 77.

Vorzug seines Vorschlags hervor, daß er eine „flexiblere Lohnpolitik“ insbesondere für Niedriglohngruppen erleichtern¹³ bzw. für Arbeitnehmer und Gewerkschaften „nicht existenzsichernde Löhne“¹⁴ annehmbar machen würde. Und man muß einräumen: Wenn eine kräftige Senkung des Reallohniveaus das Hauptziel des Bürgergelds sein sollte, dann allerdings macht der ganze Vorschlag Sinn:

Kräftige Reallohnsenkungen für Niedriglohngruppen erfordern zunächst eine deutliche Absenkung der Sozialhilfe, die ja einen De-facto-Mindestlohn darstellt. Der Übergang zum Bürgergeld könnte diese notwendige Voraussetzung schaffen.

Wird aber das heute staatlich garantierte soziale Existenzminimum nachhaltig gesenkt, so entfällt auch ein wichtiger Einwand gegen das Bürgergeld: das Modell wird finanzierbar.

Und schließlich kann man dann auch getrost auf die im Bundessozialhilfegesetz verankerte Verpflichtung zur Arbeit verzichten, denn die Rechtspflicht zur Arbeit wird ersetzt durch einen faktischen Arbeitszwang, der aus extrem niedrigen Sozialleistungen resultiert. Damit einher gehen dann freilich schlechte Zeiten für die übergroße Mehrheit der heutigen Sozialhilfebezieher, die aufgrund von Alter, Krankheit oder anderer Umstände kein nennenswertes Arbeitseinkommen erzielen können.

Beschäftigungspolitische Chancen?

Ist der von Mitschke propagierte radikale Systemwechsel wenigstens geeignet und erforderlich, um die von ihm in Aussicht gestellten „beschäftigungspolitischen Chancen“ zu realisieren? Selbst wenn man – Mitschke folgend – sich die neoklassische Hypothese einmal zu eigen macht, daß die bestehende Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik zu wesentlichen Teilen auf zu hohe Tariflöhne zurückzuführen sei, kommt man zu dem Schluß, daß die Vorschläge weder notwendig noch geeignet sind, hier Abhilfe zu schaffen:

Sie sind nicht notwendig, denn für Arbeitnehmer, deren Grenzproduktivität geringer eingeschätzt wird als der geltende Lohnsatz, gibt es das bewährte arbeitsmarktpolitische Instrument der Lohnkostenzuschüsse. Solche eng begrenzten und auf genau definierte „Problemgruppen“ ausgerichteten Programme sind weitaus effizienter und billiger als das Bürgergeld. Durch ihre Zielgruppenorientierung vermeiden sie im übrigen, daß lediglich nicht subventionierte Arbeit in großem Umfang durch subventionierte Arbeit substituiert wird. Durch das Bürgergeld (mit der Wirkung einer allgemeinen Lohnsubvention) würden

sich dagegen auf mittlere Sicht die untertariflichen Beschäftigungsverhältnisse auch im Bestand wie ein Flächenbrand ausbreiten.

Sie sind zudem ungeeignet, weil sie schlicht „übersehen“, daß der deutsche Arbeitsmarkt nicht geschlossen ist, sondern von der Freizügigkeit in der EU geprägt wird. Selbst wenn der von Mitschke erhoffte Fall einträte, daß sich Gewerkschaften und Arbeitgeber auf die (massenhafte) Schaffung (zusätzlicher) „nicht existenzsichernder Arbeitsverhältnisse“ einigen, die den „Niedrigqualifizierten“ durch einen Zuschuß vom Finanzamt versüßt würden, wäre folgende Konstellation zu erwarten: Die neuen „regulären“ Niedriglohntätigkeiten (so sie denn entstehen) lösen eine Zuwanderungswelle gering qualifizierter, junger Arbeitskräfte z.B. aus südeuropäischen EU-Staaten mit vergleichsweise niedrigem Lohnniveau aus, während der Umfang und die Struktur der hiesigen Arbeitslosigkeit im wesentlichen unverändert bleibt. Ein 20jähriger Portugiese hat als Friseur, Hotelpage oder Hilfskraft im Gastgewerbe, im Haushalt oder am Bau eben größere Chancen am Arbeitsmarkt als ein 55jähriger arbeitsloser Stahlkocher mit Bandscheibenschaden – und er hat im EU-Binnenmarkt den gleichen Anspruch auf Bürgergeld. Mitschkes Lohnsubventionen in der Form des Bürgergelds würden mangels ausreichender Zielgruppenorientierung somit wirkungslos verpuffen¹⁵.

So bleibt zum Schluß eigentlich nur die Feststellung, daß Mitschke das selbstgesteckte Ziel weit verfehlt: Sein Anspruch ist „mehr Beschäftigung“, im Ergebnis bieten seine Vorschläge aber nicht mehr als „Umverteilung von unten nach oben“ – letzteres freilich in einem Ausmaß, das die Grundlagen der auf sozialen Ausgleich und politische Stabilisierung ausgerichteten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung in der Bundesrepublik Deutschland zutiefst erschüttern würde. Von den Wirkungen her gesehen stellt dieses Konzept geradezu Grundprinzipien der sozialen Marktwirtschaft in Frage, wobei sich Bürgergeld und Konsumsteuer fast ideal ergänzen: Die Umgestaltung der primären Einkommensverteilung („nicht existenzsichernde Löhne“) zugunsten der oberen Einkommensschichten wird verstärkt durch eine radikale Veränderung der sekundären Einkommensverteilung (d.h. der Einkommen nach Steuern) durch den Übergang zur Konsumbesteuerung.

¹³ Ebenda, S. 78.

¹⁴ Ebenda, S. 83.

¹⁵ Abgesehen davon, daß die Haushaltshilfe oder der Friseurbesuch für diejenigen, die noch über „existenzsichernde“ Einkommen verfügen, möglicherweise um 5 DM billiger würde.